

² Er kann die Voraussetzungen für den Abschluss solcher Verträge regeln und namentlich Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

II.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 11 Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Memorialsantrag «Aufhebung Anspruch auf Einbürgerung»)

Die Vorlage im Überblick

Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes erfüllt drei Vorstösse:

- *Memorialsantrag der Jungen Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus (JSVP) betreffend Abschaffung der «automatischen» Einbürgerung für bestimmte Ausländerkategorien;*
- *Motion der SVP-Landratsfraktion «Bedingungen setzen für Einbürgerungen» und Motion der Niederurner Landräte «Obligatorischer Integrationskurs».*

Durch die Reduktion der Einbürgerungsgebühren im Bürgerrechtsgesetz des Bundes und die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach über Einbürgerungen nicht mehr an der Urne abgestimmt werden darf, sind die Unterschiede zwischen der ordentlichen Einbürgerung (Urne oder Gemeindeversammlung) und der «Anspruchseinbürgerung» (Einbürgerung direkt durch Gemeinderat) praktisch verschwunden, sodass sich unterschiedliche Verfahren nicht mehr rechtfertigen. Eine «automatische» Einbürgerung gab es im geltenden Bürgerrechtsgesetz des Kantons jedoch nicht, die Einbürgerungsvoraussetzungen mussten immer erfüllt sein. Da alle neuen Gemeindeordnungen eine Einbürgerung durch den Gemeinderat oder eine spezielle Kommission vorsehen, wurde dies ins Bürgerrechtsgesetz aufgenommen. Faktisch bestehen damit keine Unterschiede mehr zwischen den beiden Verfahren. Mit der Streichung der Anspruchseinbürgerung (Art. 22) wird dem Memorialsantrag der JSVP entsprochen.

Einbürgerungserleichterungen für Ausländer der zweiten und dritten Generation standen nicht zur Diskussion, da eine entsprechende Änderung 2004 abgelehnt wurde.

In Erfüllung der Motionen werden Einbürgerungsbedingungen in das kantonale Bürgerrechtsgesetz aufgenommen und die Einbürgerungsbehörde (Gemeinderat oder besondere Kommission) kann neu einen Nachweis oder Bescheinigungen über Integrationsbemühungen verlangen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der JSVP anzunehmen und den Änderungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zuzustimmen.

1. Vorstösse zum Bürgerrechtswesen

Im Zusammenhang mit umstrittenen Einbürgerungsentscheiden in anderen Kantonen und den daraus folgenden höchstrichterlichen Entscheiden des Bundesgerichts wurden auch im Kanton Glarus verschiedene Vorstösse zu diesem Thema eingereicht:

- Ein 2003 von mehreren Stimmberechtigten eingereichter Memorialsantrag beabsichtigte, alle Möglichkeiten des Aufnahmeentscheids (Gemeindeversammlung, Urne, Gemeinderat, Einbürgerungskommission) im Bürgerrechtsgesetz zu verankern.
- Im Januar 2008 beantragte die JSVP des Kantons Glarus in ihrem Memorialsantrag die Aufhebung von Artikel 22 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG), welcher für bestimmte Ausländerkategorien eine «automatische» Einbürgerung durch den Gemeinderat vorsehe.
- Zwei Motionen forderten die Aufnahme der Einbürgerungsbedingungen ins Bürgerrechtsgesetz (SVP-Landratsfraktion) sowie den Nachweis von Integrationsbemühungen mittels Integrationskursen (Landräte Niederurnen).

1.1. Memorialsanträge zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz

Urnenabstimmung fordernder Memorialsantrag unzulässig geworden

Der Memorialsantrag von mehreren Stimmberechtigten wollte alle Möglichkeiten von Abstimmungen (Gemeindeversammlung, Urne, Gemeinderat, Einbürgerungskommission) im Bürgerrechtsgesetz verankern. Der Landrat erklärte ihn als rechtlich unzulässig geworden; Urnenabstimmungen zu Einbürgerungen sind

gemäss Bundesgericht und nach Ablehnung der Volksinitiative «Für demokratische Einbürgerungen» im Juni 2008 nicht mehr statthaft.

Anspruch auf Einbürgerung aufheben

Die JSVP reichte im Januar 2008 folgenden Memorialsantrag ein:

«Im Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Glarus hat laut Artikel 22 ein Teil der Ausländerinnen und Ausländer gesetzlichen Anspruch auf (automatische) Einbürgerung. Dieser Artikel ist zu streichen. Das Einbürgerungsverfahren soll sich für alle Ausländerinnen und Ausländer nach dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren gemäss den Artikeln 20 und 21 richten.

Begründung

Am 26. September 2004 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – und auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Glarus – eine erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern klar abgelehnt. In der eidgenössischen Gesetzgebung ist kein gesetzlicher Anspruch auf Einbürgerung vorgesehen. Eine Ablehnung der Einbürgerungsgesuche durch die Gemeinden ist durch die eidgenössische Gesetzgebung gewährleistet. Diesen Entscheid gilt es zu respektieren und im kantonalen Bürgerrechtsgesetz auch umzusetzen. Artikel 22 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes ist ersatzlos zu streichen. Nur der Weg über die ordentliche Einbürgerung bietet Gewähr, dass die zuständigen Gremien in den Gemeinden eine genügende Integration feststellen und auch einfordern können! Behörden auf Gemeindeebene sind am besten in der Lage, eine Integration und die Vertrautheit mit dem lokalen Umfeld von Einbürgerungswilligen zu beurteilen. Eine Einbürgerung darf nur erfolgen, wenn eine Person umfassend integriert ist. Bei Jugendlichen muss diesem Punkt speziell Beachtung geschenkt werden. Die Einbürgerung ist der Abschluss einer erfolgreichen Integration und nicht Bestandteil der Integration. Die Praxis zeigt insbesondere, dass der Besuch von wenigen Jahren Volksschule von nicht in der Schweiz geborenen Personen für eine genügende Integration oft nicht ausreicht. Ein ausländischer Bewerber hat daher nicht einfach gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung nur aufgrund dessen, dass er im Kanton Glarus für eine gewisse Zeit wohnhaft ist. Zu leichtfertig wurde in den vergangenen Jahren einbürgerungswilligen Personen das Gemeindebürgerrecht nach Artikel 22 auch dann erteilt, wenn eine ungenügende Integration festgestellt wurde. Konkret heisst das, dass Personen, die über ungenügende Deutschkenntnisse verfügten, oder in der Schule auffällig wurden, der gesetzliche Anspruch auf Einbürgerung nicht abgelehnt werden konnte. Mit dem ordentlichen Einbürgerungsverfahren nach den Artikeln 20 und 21 wollen wir den Gemeinden die Befugnis zurückgeben, Einbürgerungsgesuche (endgültig) abzulehnen.»

Der Landrat erklärte den Memorialsantrag im Juni 2008 als rechtlich zulässig und erheblich.

1.2. Überwiesene Motionen

Zum Thema Einbürgerungen wurden zwei Motionen überwiesen:

- Die im Oktober 2007 überwiesene Motion der SVP-Landratsfraktion fordert eine Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes mit einem neuen Artikel 20 Absatz 4: *«Ein ausländischer Bewerber kann ins Bürgerrecht aufgenommen werden, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, einen unbescholtenen Ruf besitzt, mit den Verhältnissen in Kanton und Gemeinde vertraut ist sowie eine der vier Landessprachen beherrscht.»*
- Die im Juni 2009 überwiesene Motion von Niederurner Landräten beantragte eine Ergänzung des Bürgerrechtsgesetzes mit einem neuen Artikel 21 Absatz 1: *«Das Gesuch um Einbürgerung ist dem Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Gleichzeitig ist der Nachweis eines bestandenen Integrationskurses zu erbringen.»*

2. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Gesuche um Aufnahme ins Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht können bei den Behörden der Einbürgerungsgemeinde gestellt werden, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung durch die Bundesbehörde erteilt ist.

Kantone und Gemeinden sind berechtigt, für das Kantons- bzw. Gemeindebürgerrecht zusätzliche Voraussetzungen zu verlangen. Das geltende glarnerische Recht kennt – ausser bezüglich Wohnsitz – keine über das Bundesrecht hinaus gehenden Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung. Der Gesetzgeber überlässt es somit grundsätzlich der Praxis, ob und welche zusätzlichen Bedingungen einbürgerungswillige ausländische Personen zu erfüllen haben. Im Kanton kann nur eingebürgert werden, wer in die schweizerischen, kantonalen und kommunalen Verhältnisse eingegliedert ist, wer mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, wer genügende Deutschkenntnisse ausweist, wer die schweizerische Rechtsordnung beachtet sowie die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt und wer die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Von der ordentlichen Einbürgerung ist die kantonale Anspruchseinbürgerung zu unterscheiden, die in einem erleichterten Verfahren gewährt wird. Artikel 22 Bürgerrechtsgesetz statuiert lediglich ein Privileg bei der Einbürgerung von volljährigen Ausländern; über solche sogenannten Anspruchseinbürgerungen entscheidet

der Gemeinderat und nicht die Gemeindeversammlung. Volljährigen Ausländern steht im kantonalen Verfahren von Gesetzes wegen ein Anspruch auf Einbürgerung zu, sofern sie die im Vergleich zur ordentlichen Einbürgerung höheren Anforderungen erfüllen: Mindestwohnsitz von 20 Jahren in der Schweiz, wovon die letzten 15 Jahre im Kanton Glarus und die letzten fünf Jahre ohne Unterbruch in der betreffenden Gemeinde. Allerdings zählt die Zeit, die zwischen dem vollendeten zehnten und zwanzigsten Altersjahr in der Schweiz bzw. im Kanton Glarus verbracht wurde, doppelt, weil sich in dieser Lebensphase der Mensch relativ rasch an die sozialen Verhältnisse anpasst. Entgegen der Aussagen im Memorialsantrag genügt aber das Erfüllen der zeitlichen Voraussetzungen nicht. Der Einbürgerungsanspruch ist vom Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung abhängig. Die bewerbende Person muss somit zur Einbürgerung geeignet sein: Sie hat in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut zu sein, die schweizerische Rechtsordnung zu beachten und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht zu gefährden und zeitliche Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen. Sodann besteht der Einbürgerungsanspruch nur, sofern die Gesuchstellenden mit den Verhältnissen in Kanton und Gemeinden vertraut und einer der vier Landessprachen mächtig sind.

3. Erläuterungen zu den Änderungen

3.1. Entwicklungen auf Bundesebene

Hinsichtlich der Einbürgerungen trat in der Schweiz eine grundsätzliche Wende ein, als das Bundesgericht in Urteilen (Emmen, Zürich) auf die Beschwerde von abgewiesenen Gesuchstellenden eintrat und Rechtsschutz gegen die Verletzung verfassungsmässiger Rechte im Einbürgerungsverfahren gewährte. Gemäss diesen Leiturteilen haben Einbürgerungsentscheide die Merkmale eines Verwaltungsaktes, bei dessen Zustandekommen bestimmte Verfahrensgarantien der Bundesverfassung einzuhalten sind:

- ablehnende Entscheide müssen rechtsgenügend begründet werden;
- Betroffenen ist die Möglichkeit zu gewähren, gegen die Ablehnung Beschwerde zu erheben;
- als letzte kantonale Instanz muss eine Gerichtsbehörde angerufen werden können;
- die materielle Beurteilung eines Einbürgerungsgesuches hat grundrechtskonform zu sein;
- die Einbürgerungsinstanz muss einen diskriminierungs- und willkürfreien Entscheid treffen.

Da Urnenabstimmungen diesen Anforderungen nicht gerecht werden können, wurden Einbürgerungen an der Urne unzulässig. Die danach eingereichte Volksinitiative «Für demokratische Einbürgerungen», welche die abschliessende, justizfreie Beurteilung von Einbürgerungsgesuchen durch das zuständige Gemeindeorgan sicherstellen wollte, wurde in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 deutlich verworfen. Das Abstimmungsergebnis besiegelte auch politisch das Ende der Jahrhunderte zurückgreifenden Auffassung von der Einbürgerung als freiem politischem Entscheid.

Im Vergleich zu den umliegenden Staaten ist das Einbürgerungsverfahren in der Schweiz restriktiv. Die Wohnsitzfristen betragen in Deutschland acht, in Frankreich fünf, in Italien zehn (bzw. für EU-Staatsangehörige vier) und in Österreich zehn Jahre. In der Schweiz liegt die Frist bei zwölf Jahren. Italien und Frankreich verlangen keine Wissenstests. Anspruchseinbürgerungen kennen nur Deutschland und Österreich. Während Deutschland Straffreiheit, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse, ausreichende Sprachkenntnisse und ein Bekenntnis zur freiheitlichen und demokratischen Ordnung verlangt, ist in Österreich ein dreissigjähriger Hauptwohnsitz nachzuweisen. Auch kennt die Schweiz kein «ius soli» (Geburtsort bestimmt Bürgerrecht) wie Frankreich oder teilweise Deutschland, weshalb junge Ausländer der zweiten und dritten Generation ein Einbürgerungsverfahren durchlaufen müssen.

3.2. Einbürgerungsvoraussetzungen (Art. 20 BÜG)

Die Motionen fordern präziser umschriebene Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung im Gesetz, was mit der Änderung von Artikel 20 geschieht. In Absatz 1 wird der formulierte Grundsatz näher umschrieben, eine geschlechtsneutrale Formulierung eingeführt und das Wort «integriert» verwendet.

Absatz 2 setzt das eigentliche Anliegen um, indem die kantonalen Mindestvoraussetzungen festgelegt werden. Die Kriterien decken sich weitgehend mit der Praxis. Die kumulativ zu erfüllenden Mindestvoraussetzungen werden katalogartig aufgelistet.

- *Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung (Bst. a).* – Sie ist unabdingbare Voraussetzung von Bundesrechts wegen (bisher Art. 20 Abs. 1).
- *Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen und Integrationsnachweis (Bst. b).* – Die Einbürgerung darf erst nach erfolgreicher Integration erfolgen; die Einbürgerung stellt den letzten Schritt erfolgreicher Integration dar. Darunter werden grundlegende Kenntnisse über die lokale politische und soziale Ordnung, über das Staatswesen sowie das Wissen über die örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche verstanden. Verlangt wird ein Minimum an gesellschaftlicher Integration. Echtes Bemühen wird nicht mehr bloss durch Feststellungen der Einbürgerungsbehörde zu erhärten sein, sondern muss allenfalls durch Nachweis der Integrationsbemühungen erbracht werden (z.B. bestandener Integrationskurs).

- *Kenntnisse der deutschen Sprache (Bst. c).* – Die Motion verlangt lediglich das Beherrschen einer der vier Landessprachen. Integration setzt aber ein Minimum an Sprachfertigkeit in Deutsch voraus. Auch das Ausländerrecht verlangt Kenntnis der am Wohnort gesprochenen Sprache. Das Vertrautsein mit den hiesigen Lebensgewohnheiten setzt Kontakt mit Bevölkerung sowie Behörden und damit entsprechende Sprachkenntnis voraus. Dialekt zu sprechen wird nicht verlangt. Die Beurteilung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Einbürgerungsbehörde. Der Regierungsrat kann nötigenfalls ein zu erreichendes minimales Sprachniveau festlegen.
- *Beachten der Rechtsordnung (Bst. d).* – Die Motion fordert «unbescholtenen Ruf» als Einbürgerungsvoraussetzung. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff (wie «guter Leumund»). Die Voraussetzungen sollten aber messbar sein. Bund und Kantone stellen deshalb auf das Beachten der Rechtsordnung ab. Die kantonale Regelung verdeutlicht dies mit dem Hinweis auf Verfassung und Gesetze: keine hängigen Strafverfahren, keine Strafregistereinträge, Erfüllen von privat- und öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Unterhaltsbeiträge, Miete, Krankenkassenprämien, Steuern, Gebühren; Fehlen von Betreibungen und Konkursverfahren, keine offenen Verlustscheine usw.).
- *Bestreiten des eigenen Lebensunterhalts (Bst. e).* – Die Motion postuliert «sich und seine Familie selber zu erhalten» als Einbürgerungsvoraussetzung. Wer das Schweizer Bürgerrecht erhalten will, soll in wirtschaftlicher Hinsicht auf eigenen Beinen stehen. Im Umkehrschluss heisst dies, von der öffentlichen Fürsorge dauerhaft und in erheblichem Umfang Abhängige sind zur Einbürgerung nicht geeignet.
- *Wohnsitzdauer (Bst. f).* – Die zeitlichen Voraussetzungen bezüglich Mindestwohnsitzdauer im Gebiet des Gemeinwesens, dessen Bürgerrecht erteilt werden soll, werden nicht geändert. Allenfalls wäre aufgrund der verlangten Mobilität auf dem Arbeitsmarkt insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten eine flexiblere Regelung vorzusehen. Eine solche Regelung wäre aber anfällig für Missbräuche und der Rechtssicherheit abträglich; deshalb wird davon abgesehen.

Die Einbürgerungsbehörden werden, wie ausgeführt, von einbürgerungswilligen Personen Nachweise oder Bescheinigungen über ihre Integrationsbemühungen verlangen können, insbesondere über bestandene Prüfung eines Integrations- oder Einbürgerungskurses. Die Einbürgerungsbehörde hat aber selber zu entscheiden, ob sie von allen Bewerbenden oder nur im Einzelfall einen Ausweis verlangen will. Entgegen dem Vorschlag wird von einer gesetzlichen Konkretisierung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Kursangebote abgesehen. Den Kanton gesetzlich zu einem Angebot zu verpflichten wird abgelehnt, zumal primär die Gemeinden ein solches Bedürfnis anmelden. Im Übrigen könnten Private ein taugliches Produkt anbieten. Es besteht daher kein Grund dem Kanton ein Monopol zuzuhalten.

3.3. Zuständige Einbürgerungsbehörden (Art. 13, 21 und 23 BÜG)

Die Zuständigkeit für den Einbürgerungsentscheid liegt bei der ordentlichen Einbürgerung bei der Gemeindeversammlung. Das Bürgerrechtsgesetz sieht jedoch die Möglichkeit vor, in der Gemeindeordnung den Aufnahmeentscheid einer anderen Behörde zu übertragen. Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung ist nur noch in kleineren Gemeinden praktikabel; bei grösseren sind die bundesrechtlichen Anforderungen an Begründungspflicht und Anspruch auf rechtliches Gehör hingegen kaum zu erfüllen, weshalb es vermehrt Rechtsmittelverfahren gäbe. Die drei neuen Gemeinden haben denn auch (wie fast alle bisherigen) den Aufnahmeentscheid dem Gemeinderat oder der Einbürgerungskommission übertragen. Die Regelung im Bürgerrechtsgesetz, welche die Zuständigkeit für die Einbürgerung im Allgemeinen der Gemeindeversammlung zuschreibt, hat ihre Bedeutung verloren. Die Änderung sieht daher für den Einbürgerungsentscheid entweder den Gemeinderat oder eine Einbürgerungskommission vor, und das Recht auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts überträgt sie dem Gemeinderat (Art. 23).

3.4. Anspruchseinbürgerung (Art. 22 BÜG)

Die Urteile des Bundesgerichts wirken sich auf die glarnerische Anspruchseinbürgerung aus. Früher wies diese gegenüber der ordentlichen Einbürgerung den wesentlichen Vorteil auf, bei erfüllten Voraussetzungen sich nicht der Urnen- bzw. Volksabstimmung unterziehen zu müssen. Heute dürfen keine Urnenabstimmungen mehr erfolgen. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und können angefochten werden. Eine Einbürgerung darf nur aufgrund sachlicher Kriterien abgelehnt werden. Sind neben den Wohnsitzerfordernissen die Einbürgerungskriterien, wie Sprachkenntnis, Vertrautsein mit den hiesigen Verhältnissen, keine Fürsorgeabhängigkeit usw. erfüllt, kann das Bürgerrecht nicht mehr rechtmässig verweigert werden. Ordentliche Einbürgerung und Anspruchseinbürgerung sind praktisch deckungsgleich geworden. Auch hinsichtlich des Einbürgerungsgremiums besteht zwischen Anspruchseinbürgerung und ordentlicher Einbürgerung kein Unterschied mehr.

Die fortschrittliche Regelung von 1993, jungen, gut angepassten und sich jahrelang ohne Anstände in der Schweiz aufhaltenden ausländischen Personen die Einbürgerung in vertretbarem Masse zu erleichtern, hat somit die Bedeutung weitgehend verloren. Zusätzliche Erleichterungen für junge ausländische Personen der zweiten und dritten Generation (formeller Einbürgerungsanspruch aufgrund Geburt, Automatismus usw.) stehen aber angesichts der 2004 gescheiterten Bundesvorlage, die einen automatischen Bürgerrechtserwerb bei Geburt für die dritte Ausländergeneration vorsah, nicht zur Diskussion. Daher wird, wenn auch mit anderen als den im Memorialsantrag vorgebrachten Gründen, die Anspruchseinbürgerung aufgehoben.

Damit gibt es keine Abgrenzungsfragen zwischen den beiden Einbürgerungsarten mehr, was die Arbeit der Einbürgerungsbehörden erleichtert.

3.5. Inkrafttreten (Ziff. II)

Die Gesetzesänderung soll zusammen mit der neuen Gemeindeorganisation am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

4. Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsvorlage wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Uneinheitlich waren die Stellungnahmen zu Beibehaltung oder Abschaffung der Anspruchseinbürgerung. Unter Bezugnahme auf die Motion «obligatorischer Integrationskurs für einbürgerungswillige Personen» wurde angeregt, einen Nachweis der Bemühungen für eine erfolgreiche Integration für die Einbürgerung vorauszusetzen, z. B. erfolgreiches Absolvieren eines offiziellen Integrationskurses. Einigkeit bestand betreffend ausreichenden Deutschkenntnissen als unabdingbare Einbürgerungsvoraussetzung, wobei dem Regierungsrat die Kompetenz zukommen soll, die minimalen Anforderungen nötigenfalls festzulegen.

Nicht übernommen wurden Anregungen, der Katalog der Einbürgerungsbedingungen habe abschliessend zu sein, Familienmitglieder nur noch gemeinsam einzubürgern (bundesrechtswidrig), Einschränkungen bei der persönlichen Anhörung sowie die Forderung, Einbürgerungskandidaten dürften generell nicht von öffentlichen Sozialeinrichtungen Leistungen beziehen, um eingebürgert zu werden, da dies unverhältnismässig und wahrscheinlich ebenfalls bundesrechtswidrig wäre. Hingegen müssen die Gesuchstellenden in der Lage sein, für den Lebensunterhalt selber aufzukommen.

5. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Fridolin Luchsinger, Schwanden, nahm sich dieser Vorlage an. Eintreten war unbestritten, zumal die Behandlung des Memorialsantrages obligatorisch ist. Die Kommission unterstützte den Regierungsrat, welcher Landrat und Landsgemeinde die Annahme des Memorialsantrages der JSVP, wenn auch aus anderem Grund, empfiehlt: Die Unterscheidung zwischen Anspruchs- und ordentlicher Einbürgerung mache aufgrund der geänderten Rechtslage und den Entwicklungen in den drei neuen Gemeinden keinen Sinn mehr. Ebenfalls weitgehend unbestritten waren die weiteren Änderungen des Bürgerrechtsgesetzes, welche die Zuständigkeiten für alle Arten von Einbürgerungen (Schweizer, Ausländer, Ehrenbürger) ausschliesslich dem Gemeinderat (Ehrenbürgerrecht) oder einer Einbürgerungskommission übertragen. Auch der Aufnahme der Voraussetzungen zur Einbürgerung und damit der Erfüllung der Begehren der beiden Motionen stimmte die Kommission zu (Art. 20). Einzig betreffend des Beachtens der Rechtsordnung (Art. 20 Bst. d) ergab sich eine Diskussion: In einzelnen Ländern (z.B. Australien) müssten sich Einbürgerungswillige auf die Einhaltung der Verfassung verpflichten. Die Kommissionsmehrheit ergänzte daher diese Bedingung und formulierte «die Rechtsordnung, insbesondere Verfassung und Gesetze, beachtet», obschon die Kommissionsminderheit die Formulierung «die Rechtsordnung beachtet» als genügend erachtet. – Die Kommission beantragte dem Landrat, die so ergänzte Vorlage der Landsgemeinde in zustimmendem Sinne zu unterbreiten.

Im Landrat war die Vorlage weitgehend unbestritten. Ein Antrag wollte Artikel 20 Buchstabe e ändern: Eignung und Integration sind insbesondere gegeben, wenn die gesuchstellende ausländische Person: «e. *das in der persönlichen Situation Zumutbare tut*, um den Lebensunterhalt für sich und die im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen, für die sie zu sorgen hat, zu bestreiten». Vor allem in Ausbildung stehende und gut integrierte Jugendliche könnten ihren Lebensunterhalt auf absehbare Zeit nicht selber bestreiten und dürften nicht dafür büssen müssen, dass ihre Eltern Sozialhilfe beziehen. Die Ratsmehrheit erachtete diese Ergänzung als unnötig. Sie weiche die Forderung der Motion, die weiter gehe als der Antrag von Regierungsrat und Kommission, über Gebühr auf. Zudem stelle sich die Frage in der Praxis kaum. Nach der Erklärung des zuständigen Departementsvorstehers, dass einbürgerungswillige ausländische Jugendliche auch bei Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern von der Einbürgerung nicht generell ausgeschlossen seien, lehnte der Landrat diese Ergänzung ab. Unbestritten blieb der Hinweis, das Gesuch sei bei der *Gemeindekanzlei* (statt Gemeindeverwaltung) einzureichen (Art. 21).

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen; die im Zusammenhang mit dieser Vorlage eingereichten Vorstösse sind damit erfüllt.

6. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der JSVP betreffend Aufhebung von Artikel 22 des Bürgerrechtsgesetzes anzunehmen und nachstehender Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2010)

I.

Das Gesetz vom 2. Mai 1993 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 1

¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Einbürgerungsgesuch. Die Gemeindeordnung kann eine besondere Kommission im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *d* des Gemeindegesetzes hierfür als zuständig erklären.

Art. 20 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Voraussetzungen

¹ Um Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nachsuchen kann, wer zur Einbürgerung geeignet und integriert ist.

² Eignung und Integration sind insbesondere gegeben, wenn die Gesuch stellende ausländische Person:

- a. im Besitz der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ist;
- b. mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen im Kanton vertraut und in die Gesellschaft eingegliedert ist; die Einbürgerungsbehörde kann Nachweise oder Bescheinigungen über die Integrationsbemühungen verlangen, namentlich einen Ausweis über die bestandene Prüfung eines Integrations- oder Einbürgerungskurses;
- c. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügt; der Regierungsrat kann dazu ausführende Bestimmungen erlassen;
- d. die Rechtsordnung, insbesondere Verfassung und Gesetze, beachtet;
- e. den Lebensunterhalt für sich und die im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen, für die sie zu sorgen hat, aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermag;
- f. bei der Einreichung des Gesuches gesamthaft während sechs Jahren im Kanton gewohnt hat, wovon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird.

Art. 21

Verfahren

¹ Das Gesuch um Einbürgerung ist bei der Gemeindekanzlei der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hört die Gesuch stellende Person an und entscheidet über das Einbürgerungsgesuch. Die Gemeindeordnung kann eine besondere Kommission im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe *d* des Gemeindegesetzes hierfür als zuständig erklären.

³ Über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts entscheidet der Regierungsrat. Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wird das Gemeindebürgerrecht rechtswirksam.

⁴ Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn die Gesuch stellende Person ihren Wohnsitz vor der Einbürgerung ausserhalb des Kantons verlegt.

Art. 22

Aufgehoben.

Art. 23

Zuständigkeit

Das Ehrenbürgerrecht wird durch den Gemeinderat verliehen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.